

Klagen statt Jammern (KsJ)

Bankverbindung:

Berliner Commerzbank

BLZ: 120 400 00

Konto: 97855 7701

Empfänger: Klagen statt Jammern

Mail: info@bvvp-berlin.de

Tel: 44044994

Fax: 44047111

Berlin, 06.11. 2006

Info zu den Quartalsklagen

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die KV-Berlin scheint - wie auch andere KVen – zu der Strategie zu greifen, auch alle weiteren Quartale zu bescheiden. Die ersten Kolleginnen und Kollegen haben bereits die Bescheidungen für 1/2006 erhalten. Auch hier müssten Sie –wenn Sie unserer Strategie folgen möchten- Klage einlegen. Der Unterschied zur vorhergehenden Klage besteht im wesentlich geringeren Streitwert (400,- €).

Aus den bisherigen Entwicklungen haben sich einige Änderungen nötig gemacht:

Zu meiner eigenen Überraschung mußten wir feststellen, dass das Verfahren Grunert gegen KV-Berlin mit einem Teilerkenntnis beendet war. RA Herr Kleine-Cosack hat daraufhin am 03.11.06 eine Klage als Untätigkeitsklage gegen die KV eingereicht und die Klage Grunert als Musterverfahren angekündigt.

Auf der Homepage des BVVP-Berlin (bvvp-berlin.de) werden Sie nun jedes Quartal ein Quartalsklageformular finden. Bitte in **2facher Ausfertigung** an das Sozialgericht.

Um der Verwirrungstaktik der KV entgegenzutreten zu können, **bitten wir Sie eindringlich um Mitteilung, wenn Ihr Verfahren bei Gericht terminiert werden sollte (Mitteilung des Verhandlungstermins)**. D.h., sollte wieder erwarten das Gericht nicht unser vorbereitetes Verfahren als Musterverfahren anerkennen und eine andere Klage terminieren, so müssten wir schnell reagieren und dieses als Musterverfahren rechtsanwaltlich durch Herrn Kleine-Cosack begleiten.

Ein interessantes Urteil in unserer Sache.

In einem Musterprozess, den eine Kollegin der Vereinigung/DPTV gegen die KV –SH führte, gab das LSG Schleswig-Holstein am 13.10.2006 der Psychotherapeutin Recht. (Aktenzeichen: L4 KA 4/05) Es ging um die Vorgaben des Bundessozialgerichts über den Kostensatz einer voll ausgelasteten psychotherapeutischen Modellpraxis mit 40,2 %.

"Bekanntlich hat der Bewertungsausschuss durch einen kreativen Rechenakt diesen Kostensatz heruntergerechnet, so dass sich für Schleswig-Holstein ein niedrigerer Punktwert für die strittigen Quartale 1/00 bis 2/01 ergeben hatte. Dagegen hatte sich die Kollegin gewehrt und auch vom Sozialgericht Recht bekommen. Die KVSH hatte gegen dieses Urteil Berufung eingelegt. Das LSG als höchste schleswig-holsteinische Instanz hob die Berufung der KV auf.

Es verurteilte die KV zur Änderung der Honorarbescheide und auch der Nachvergütungsbescheide und forderte eine neue Entscheidung des Bewertungsausschusses nach Maßgabe des Gerichts.

Das LSG wies in seiner Urteilsbegründung darauf hin, dass dem Bewertungsausschuss nur ein geringer Spielraum in der Auslegung des Urteils des BSG bliebe. Die Revision wurde zugelassen. Dieses aus berufspolitischer Sicht überaus erfreuliche Urteil ist natürlich nur ein Etappensieg, weil die KV diese Entscheidung anfechten und zum BSG gehen wird.

Mit kollegialen Grüßen

M. Grunert